

BEKANNTMACHUNG

Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Wilkenbach ab dem Erlenweg Station 0+700 im Stadtgebiet Osnabrück bis zur Holzhausener Straße in Hasbergen Station 5+700 im Landkreis Osnabrück gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) per Verordnungen neu auszuweisen.

Ein Teil des neu festzusetzenden Überschwemmungsgebietes (ÜSG) befindet sich im Bereich der Stadt Osnabrück, ein Teil im Gebiet des Landkreises Osnabrück. Mit Schreiben vom 07.02.2024 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde der Landkreis Osnabrück gemäß § 129 Abs. 2 NWG zur zuständigen Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Verfahrens bestimmt.

Gemäß § 115 Abs. 3 NWG i. V. m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird dieses Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die entsprechenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Karten, Verordnungsentwurf) sind in der Zeit vom **06.12.2024 bis zum 06.01.2025 unter:**

- Stadt Osnabrück
<https://www.osnabrueck.de/de/>
- Gemeinde Hasbergen
<https://www.hasbergen.de/>
- Landkreis Osnabrück
<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>

im Internet abrufbar.

Die Unterlagen sind während dieses Zeitraumes ebenfalls bei der Gemeinde Hasbergen, Hügelpfad 1, 49205 Hasbergen während der Dienststunden über einen interaktiven Bildschirm zur allgemeinen Einsichtnahme einsehbar. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich an die Beschäftigten der Abt. 4 in den Räumen B 2.01, B 2.02 und B 2.03 im Gebäude B wenden, falls für die Einsicht in die Unterlagen Hilfe benötigen wird.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Jede Betroffene/jeder Betroffene kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **20.01.2025** bei den o. g. Behörden Einwendungen schriftlich erheben. Der Schriftform nach § 73 Abs. 4 VwVfG entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben wurden.
- b) Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von

Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) angegeben werden.

- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.
- d) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Fernbleiben einer Beteiligten/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- e) Über die Einwendungen wird nach Ablauf des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderin/den Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- f) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) gilt diejenige Unterzeichnerin/derjenige Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen/Unterzeichner, die/der darin mit ihrem/seinem Namen, ihrem/seinem Beruf und ihrer/seiner Anschrift als Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist, soweit sie/er nicht von ihnen als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.
Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).
- g) Personenbezogenen Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, etc. werden durch den Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt verarbeitet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 88 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung des Ordnungsverfahrens. Ggf. erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß §

88 Abs. 3 WHG an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Trägerinnen/Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist ebenfalls zulässig. Außerdem erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 121 NWG an die Landesbehörde. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit können auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo eingeholt werden. Der Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle kann per E-Mail unter Umwelt@LKOS.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktiert werden. Außerdem kann die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktiert werden. Es können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus kann bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, Beschwerde eingelegt werden.

- h) Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin stattfinden. Zu diesem Erörterungstermin werden alle Einwanderheberinnen/Einwanderheber zu gegeben Zeitpunkt eingeladen. Darüber hinaus wird der Erörterungstermin im weiteren Verfahrensablauf ortsüblich bekannt gemacht.

Osnabrück, 13.11.2024
Az.: FD7-2022-5572



Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrag
L. Hillebrand
L. Hillebrand